

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich und B2B-Ausrichtung

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen der Clean Consulting AUSTRIA GmbH (nachfolgend "CCA") und ihren Auftraggebern bzw. Kunden (nachfolgend "Auftraggeber"), soweit der konkrete Vertrag keine abweichende Individualvereinbarung enthält.

**1.2** Das Leistungsangebot von CCA richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an vergleichbare Organisationen, die den Vertrag zu beruflichen, gewerblichen oder institutionellen Zwecken abschließen. Verträge mit Verbrauchern sind nicht beabsichtigt.

**1.3** Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsabschluss, den Vertrag im Rahmen seiner unternehmerischen oder institutionellen Tätigkeit abzuschließen. Sollten im Einzelfall dennoch zwingende konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen anwendbar sein, gehen diese zwingenden Bestimmungen entgegenstehenden Regelungen dieser AGB vor.

**1.4** Die AGB gelten für Beratungs-, Konzeptions-, Analyse-, Begutachtungs-, Digitalisierungs-, Software-, Liefer-, Miet-, Schulungs- und Veranstaltungsleistungen sowie für damit verbundene Nebenleistungen von CCA.

**1.5** Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Für Folge- und Zusatzaufträge gilt sie weiter, sofern nicht ausdrücklich eine andere Fassung vereinbart wird.

## 2. Angebot, Vertragsabschluss und Rangfolge

**2.1** Angebote von CCA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten.

**2.2** Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch beiderseitige Unterzeichnung des Angebots, durch schriftliche Auftragsbestätigung von CCA oder durch Beginn der Leistungserbringung auf Grundlage einer eindeutigen Bestellung zustande. Aufträge per E-Mail oder Telefon werden verbindlich, sobald CCA sie schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt oder mit Kenntnis des Auftraggebers mit der Ausführung beginnt.

**2.3** Eine Onlineanmeldung zu Kursen oder Veranstaltungen stellt ein verbindliches Angebot des Auftraggebers dar. Der Vertrag kommt mit Buchungsbestätigung oder Rechnungslegung durch CCA zustande.

**2.4** Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: erstens individuelle, nachweisbare Vereinbarungen; zweitens das von CCA bestätigte Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung; drittens diese AGB. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn CCA deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

**2.5** Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung per E-Mail. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

### **3. Leistungsumfang und allgemeine Leistungsgrundsätze**

**3.1** Art, Inhalt, Umfang, Termine und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen Individualvereinbarung.

**3.2** Zum möglichen Leistungsumfang zählen insbesondere Facility-, Hygiene-, Reinigungs-, Werterhaltungs-, Sicherheits-, Präventions-, Digitalisierungs- und Innovationskonzepte; Prozess-, Ressourcen-, Qualitäts- und Kostenanalysen; Ausschreibungs- und Leistungsunterlagen; Einkaufs- und Produktempfehlungen; Produktanalysen und Produktentwicklung; Gebäude- und Hygiene forensik; fachliche Stellungnahmen und Privatgutachten; Projekt- und Umsetzungsbegleitung; Leistungen als Sicherheitsfachkraft; Software- und Lizenzleistungen, insbesondere in Verbindung mit SOOBR; Produktverkauf, Vermietung und Vermittlung; sowie Schulungen, Prüfungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Inhouse-Formate und Veranstaltungen.

**3.3** CCA schuldet eine fachgerechte Leistung entsprechend dem ausdrücklich vereinbarten Leistungsbild. Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer, hygienischer, personeller, rechtlicher oder sonstiger Erfolg ist nur geschuldet, wenn er im Einzelvertrag ausdrücklich und messbar zugesagt wurde.

**3.4** Leistungsangaben, Einsparungsberechnungen, Prognosen, Zeitpläne, Kennzahlen, Simulationen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beruhen auf den bei Erstellung verfügbaren Informationen und Annahmen. Sie sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

**3.5** CCA ist in der Wahl der fachlich geeigneten Methoden und Arbeitsschritte frei, soweit der vereinbarte Leistungsumfang und berechnete Interessen des Auftraggebers gewahrt bleiben.

**3.6** Teilleistungen, Zwischenberichte und sachlich gerechtfertigte Anpassungen der Arbeitsweise sind zulässig. Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden.

### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

**4.1** Der Auftraggeber stellt CCA rechtzeitig, vollständig und richtig alle Informationen, Daten, Bestandsunterlagen, Pläne, Verträge, Kennzahlen, Herstellerangaben und sonstigen Grundlagen zur Verfügung, die für die Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind. CCA darf auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen, sofern Unrichtigkeiten nicht offensichtlich sind.

**4.2** Der Auftraggeber gewährleistet die erforderlichen Zugangs-, Zutritts-, Einsichts- und Nutzungsrechte und stellt fachkundige Ansprechpartner sowie notwendige betriebliche Ressourcen bereit. Er sorgt für erforderliche interne Abstimmungen, Zustimmungen, behördliche Bewilligungen und die rechtmäßige Einbindung seiner Beschäftigten, Vertretungsorgane und sonstigen Dritten.

**4.3** Der Auftraggeber informiert CCA vor Ortsterminen und praktischen Tätigkeiten über Gefahren, Sicherheitsvorgaben, sensible Bereiche, Kontaminationsrisiken, Betriebsunterbrechungen, Geheimhaltungsanforderungen und sonstige besondere Umstände. Er stellt eine sichere Arbeitsumgebung sicher.

**4.4** Verzögerungen, Mehrleistungen oder Wiederholungen, die auf verspätete, unrichtige oder unvollständige Mitwirkung zurückzuführen sind, verschieben vereinbarte Termine angemessen und werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich vergütet.

**4.5** Entscheidungen über Auswahl, Beschaffung, Freigabe, Umsetzung, Betrieb, Wartung und Kontrolle der empfohlenen Maßnahmen trifft der Auftraggeber in eigener Verantwortung, sofern CCA nicht im Einzelvertrag ausdrücklich mit einer bestimmten Entscheidungs- oder Ausführungsbefugnis beauftragt wurde.

**4.6** Der Auftraggeber hat die von ihm bereitgestellten Daten und Systeme eigenverantwortlich zu sichern. Eine Datensicherung durch CCA ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

## **5. Beratung, Konzepte und Empfehlungen**

**5.1** Beratungsleistungen und Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf den vereinbarten Zweck, den untersuchten Bereich und den Informationsstand zum Zeitpunkt ihrer Erbringung. Ohne gesonderten Auftrag besteht keine Pflicht zur laufenden Überwachung oder Aktualisierung.

**5.2** CCA erbringt organisations- und fachbezogene Leistungen im Bereich Facility Management, Hygiene, Reinigung, Werterhaltung, Digitalisierung und Arbeitssicherheit. Medizinische Diagnosen, Heilbehandlungen, Rechtsberatung, Steuerberatung, behördliche Genehmigungen sowie Planungsleistungen vorbehaltener technischer Berufe sind nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich eine hierfür befugte Fachperson gesondert beauftragt wird.

**5.3** Hinweise auf Gesetze, Verordnungen, Normen, Zertifizierungsprogramme oder Herstelleranforderungen dienen der fachlichen Einordnung. CCA gibt keine Garantie und keine rechtsverbindliche Bestätigung ab, dass eine Organisation, ein Gebäude, ein Prozess, ein Produkt oder ein Konzept sämtliche gesetzlichen, normativen oder zertifizierungsbezogenen Anforderungen erfüllt.

**5.4** Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls Behörden, akkreditierte Prüfstellen, befugte Planer, Rechtsberater, Arbeitsmediziner oder sonstige Spezialisten beizuziehen. CCA weist auf erkennbaren zusätzlichen Prüfbedarf hin, ohne dadurch eine umfassende Prüf- oder Warnpflicht außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs zu übernehmen.

**5.5** Empfehlungen zu Einsparungen, Personalbedarf, Reinigungsleistung, Ressourcenverbrauch, Hygienequalität oder Lebenszykluskosten hängen wesentlich von Nutzung, Personal, Ausführung, Wartung, Preisen, Marktbedingungen und sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs von CCA ab.

## **6. Fachliche Stellungnahmen und Privatgutachten**

**6.1** CCA erstellt fachliche Stellungnahmen und Privatgutachten ausschließlich innerhalb des konkret vereinbarten Untersuchungsrahmens. Es handelt sich nicht um Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und nicht um behördliche oder akkreditierte Prüfberichte.

**6.2** Stellungnahmen und Privatgutachten sind für den Auftraggeber und den vereinbarten Zweck bestimmt. Eine Verwendung in Gerichts-, Behörden-, Vergabe-, Versicherungs- oder Zertifizierungsverfahren sowie ein Vertrauen Dritter darauf bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch CCA.

**6.3** Ohne eine solche Freigabe übernimmt CCA gegenüber Dritten keine Verantwortung. Bei genehmigter Weitergabe dürfen Dokumente nur vollständig, unverändert und mit allen Annahmen, Einschränkungen und Anlagen verwendet werden.

**6.4** Feststellungen geben den Zustand und Informationsstand zum angegebenen Stichtag wieder. Spätere Veränderungen und verdeckte, nicht untersuchte oder nicht zugängliche Umstände sind nicht umfasst.

## **7. Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft**

**7.1** Leistungen als externe Sicherheitsfachkraft werden nur aufgrund einer gesonderten Beauftragung und im dort festgelegten Umfang erbracht. Gesetzlich zwingende Aufgaben und Pflichten nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und den anwendbaren Vorschriften bleiben unberührt.

**7.2** Die Bestellung oder Beratung durch CCA entbindet den Auftraggeber als Arbeitgeber nicht von seinen gesetzlichen Organisations-, Entscheidungs-, Umsetzungs-, Kontroll-, Dokumentations- und Informationspflichten. Der Auftraggeber bleibt insbesondere für die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen verantwortlich.

**7.3** Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Informationen, Zutritte, Aufzeichnungen und Ansprechpartner bereit und informiert CCA unverzüglich über Änderungen von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren, Organisation, Beschäftigtenzahl, Arbeitsstätten und Gefährdungen.

**7.4** Empfehlungen der Sicherheitsfachkraft ersetzen keine behördliche Genehmigung, arbeitsmedizinische Beurteilung, technische Prüfung oder Entscheidung des Arbeitgebers. Nicht abdingbare gesetzliche Verantwortlichkeiten von CCA bleiben unberührt.

## **8. Prüfbesuche, Materialien, Produkte und Testflächen**

**8.1** Objektbegehungen, Prüfbesuche, Bemusterungen und Testreinigungen erfolgen grundsätzlich stichprobenartig, zerstörungsfrei und nur in den zugänglichen vereinbarten Bereichen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

**8.2** Ein Ergebnis auf einer Muster- oder Testfläche lässt sich wegen abweichender Untergründe, Vorbehandlungen, Alterung, Verschmutzung, Umgebungsbedingungen oder Ausführung nicht ohne Weiteres auf Gesamflächen oder andere Objekte übertragen. Eine Empfehlung stellt keine Freigabe oder Garantie der Eignung dar.

**8.3** Vor einer flächigen Anwendung hat der Auftraggeber Herstellerangaben, Sicherheitsdatenblätter, Dosierung, Materialverträglichkeit, Arbeitsschutz- und Umwelanforderungen zu prüfen und erforderlichenfalls durch befugte Fachunternehmen weitere Probeflächen anlegen zu lassen.

**8.4** Für verdeckte Mängel, unbekannte Materialzusammensetzungen, nicht offengelegte Vorbehandlungen und nicht untersuchte Bauteile oder Flächen wird keine Verantwortung übernommen, sofern CCA deren Erkennen nicht aufgrund groben Verschuldens unterlassen hat.

**8.5** Weicht der Auftraggeber von einer Empfehlung, Dosierung, Verfahrensbeschreibung oder Sicherheitsanweisung ab oder lässt er die Umsetzung durch Dritte verändern, trägt er die daraus entstehenden Risiken und Folgen.

## 9. Digitalisierung, Drittsoftware und SOOBR

**9.1** Bei Digitalisierungslösungen, Softwarelizenzen und SOOBR-Leistungen ergeben sich Funktionen, Nutzerzahlen, Laufzeit, Vergütung, Support, Datenvolumen, Schnittstellen und sonstige Leistungsmerkmale ausschließlich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls einem Service Level Agreement.

**9.2** Soweit CCA Software oder Nutzungsrechte im eigenen Namen bereitstellt und verrechnet, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck, die vereinbarte Nutzerzahl und die vereinbarte Laufzeit.

**9.3** Für Drittsoftware, insbesondere SOOBR, gelten zusätzlich die Lizenz-, Nutzungs-, Datenschutz- und technischen Bedingungen des jeweiligen Rechteinhabers, sofern CCA diese dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt hat. Bei Widersprüchen gehen individuell vereinbarte Leistungs- und Entgeltregelungen vor.

**9.4** Eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit, Datensicherung, Wiederherstellungszeit, Archivierung, Kompatibilität, Schnittstellenfunktion oder Eignung für einen besonderen Zweck ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht insbesondere kein Anspruch auf einen unterbrechungsfreien 24/7-Betrieb.

**9.5** Der Auftraggeber schafft und erhält die technischen Voraussetzungen, schützt Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff, verwaltet Benutzerberechtigungen und sorgt für aktuelle Endgeräte, Internetverbindungen und lokale Sicherungskopien seiner wesentlichen Daten.

**9.6** Hersteller oder Rechteinhaber können Funktionen, Benutzeroberflächen, Sicherheitsanforderungen und technische Voraussetzungen ändern oder Updates bereitstellen. CCA darf sachlich erforderliche Änderungen übernehmen, wenn die vertragsgemäße Hauptnutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

**9.7** Wird eine Drittsoftware oder wesentliche Vorleistung dauerhaft eingestellt oder ohne zumutbare Alternative nicht mehr bereitgestellt, darf CCA eine wirtschaftlich und funktional angemessene Ersatzlösung anbieten oder den betroffenen Leistungsteil beenden. Bereits bezahlte, noch nicht verbrauchte laufende Entgelte werden aliquot gutgeschrieben; weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden von CCA.

**9.8** Datenmigrationen, Datenbereinigung, individuelle Anpassungen, Schnittstellen, Schulungen, Vor-Ort-Support und Leistungen aufgrund kundenseitiger Fehlbedienung sind nur umfasst, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden; andernfalls werden sie nach Aufwand verrechnet.

**9.9** Soweit CCA personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Daten, Weisungen und Nutzung verantwortlich.

## 10. Verkauf, Lieferung, Vermittlung und Vermietung von Produkten

**10.1** Produktmerkmale, Menge, Preis, Lieferumfang und Liefertermin ergeben sich aus dem bestätigten Angebot. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

**10.2** Versand, Transport, Verpackung und Versicherung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Versendung geht die Gefahr im unternehmerischen Verkehr mit Übergabe an den Frachtführer oder sonstigen Beförderer auf den Auftraggeber über.

**10.3** CCA behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft vor. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsweise übereignen und hat CCA über Zugriffe Dritter unverzüglich zu informieren.

**10.4** Der Auftraggeber hat Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen und Transportschäden unverzüglich konkret und schriftlich zu rügen. Die unternehmerische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB bleibt unberührt.

**10.5** Herstellerangaben, Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften, Wartungsintervalle und bestimmungsgemäße Verwendung sind einzuhalten. Der Auftraggeber sorgt für geeignete, geschulte Bediener und alle betrieblich notwendigen Schutzmaßnahmen.

**10.6** Bei bloßer Vermittlung kommt der Vertrag über das vermittelte Produkt oder die vermittelte Leistung unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande. CCA haftet in diesem Fall nur für die eigene Beratungs- oder Vermittlungsleistung.

**10.7** Rücknahmen und Umtausch mangelfreier Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CCA. Notwendige Transport-, Prüf- und Wiederaufbereitungskosten trägt der Auftraggeber.

**10.8** Bei Vermietung bleiben die Gegenstände Eigentum von CCA oder des jeweiligen Eigentümers. Der Auftraggeber hat sie sorgfältig, bestimmungsgemäß und nur durch geeignete Personen zu verwenden, vor Verlust und Zugriff Dritter zu schützen und bei Vertragsende vollständig im vereinbarten Zustand zurückzugeben. Normale Abnutzung bleibt außer Betracht; Verlust und vom Auftraggeber verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **11. Akademie, Schulungen und Veranstaltungen**

**11.1** Akademie-, Prüfungs- und Veranstaltungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmen und Organisationen. Der buchende Auftraggeber bestätigt, zur Anmeldung der von ihm genannten volljährigen Teilnehmer berechtigt zu sein, und sorgt dafür, dass diese die anwendbaren Teilnahme-, Sicherheits- und Datenschutzinformationen rechtzeitig erhalten.

**11.2** Inhalt, Dauer, Veranstaltungsform, Ort, enthaltene Unterlagen, Verpflegung, Materialien, Teilnahmevoraussetzungen, Mindestteilnehmerzahl, Prüfungsmodus und Zertifikat ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung oder Buchungsbestätigung. Sachlich notwendige, zumutbare Aktualisierungen des Inhalts und Ablaufs bleiben vorbehalten.

**11.3** Stornierungen sind schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Bis 21 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn ist die Stornierung kostenfrei; von 20 bis 8 Kalendertage vor Beginn werden 50 % und ab 7 Kalendertage vor Beginn sowie bei Nichterscheinen 100 % der vereinbarten Teilnahmegebühr verrechnet. Maßgeblich ist der Eingang bei CCA.

**11.4** Eine geeignete Ersatzperson kann bis zum Veranstaltungsbeginn kostenfrei genannt werden, sofern sie allfällige Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und noch keine personalisierte Prüfung, Lizenz oder Zertifizierung begonnen wurde.

**11.5** CCA darf Veranstaltungen bei Nichterreichen der jeweils vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl, Ausfall einer Schlüsselperson, höherer Gewalt oder aus anderen wichtigen organisatorischen Gründen absagen oder verschieben sowie Veranstaltungsort, Durchführungsform und Vortragende angemessen ändern. Bei endgültiger Absage oder unzumutbarer Verschiebung wird die bereits bezahlte Teilnahmegebühr erstattet. Reise-, Hotel-, Arbeitsausfall- und sonstige Folgekosten werden nicht ersetzt, außer bei Vorsatz oder grobem Verschulden von CCA.

**11.6** Bei Online- und Hybridformaten sorgt der Auftraggeber für geeignete Endgeräte, Software, Ton- und Bildtechnik sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung. Störungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers berechtigen nicht zur Entgeltminderung. CCA wird von ihr zu vertretende wesentliche Ausfälle angemessen nachholen oder einen Ersatztermin anbieten.

**11.7** Bei praktischen Schulungen sind Sicherheitsanweisungen einzuhalten und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Soweit die Ausschreibung nichts anderes vorsieht, stellt der Teilnehmer die bezeichnete Schutzausrüstung selbst bereit. Gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen, die eine sichere Teilnahme beeinträchtigen können, sind CCA vorab mitzuteilen.

**11.8** Die Teilnahme an praktischen Übungen erfolgt innerhalb des vermittelten und beaufsichtigten Rahmens in eigener Verantwortung des Auftraggebers und der Teilnehmer. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die seine Teilnehmer durch Missachtung von Anweisungen, unsachgemäße Bedienung oder schuldhaftes Verhalten verursachen.

**11.9** CCA darf Teilnehmer bei erheblicher Störung, Gefährdung, Verstoß gegen Sicherheitsanweisungen, unbefugten Aufnahmen oder sonstiger schwerwiegender Pflichtverletzung von der weiteren Teilnahme ausschließen. Bei schuldhaftem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

**11.10** Zertifikate und Teilnahmebestätigungen können von Anwesenheit, erfolgreicher Prüfung, Erfüllung praktischer Leistungen, Einhaltung der Regeln und vollständiger Bezahlung abhängig gemacht werden. Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, sind Prüfungen und Zertifikate nicht staatlich anerkannt und vermitteln keine Berufsberechtigung, Gewerbeberechtigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Qualifikation.

**11.11** Ton-, Foto-, Bildschirm- oder Videoaufnahmen von Vorträgen, Personen oder Unterlagen durch Teilnehmer sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von CCA und der betroffenen Personen zulässig. Zugangsdaten und digitale Unterlagen dürfen nicht weitergegeben werden.

**11.12** CCA kann bei Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation, Berichterstattung und Unternehmenskommunikation erstellen. Der Auftraggeber informiert seine Teilnehmer hierüber vorab. Übersichtsaufnahmen werden nur auf einer hierfür zulässigen Rechtsgrundlage verwendet; für hervorgehobene Einzelaufnahmen, Interviews und werbliche Veröffentlichungen wird erforderlichenfalls eine gesonderte Einwilligung der betroffenen Person eingeholt. Eine Ablehnung hat keine Auswirkung auf die Teilnahme.

## **12. Leistungsänderungen, Verzögerungen und Abnahme**

**12.1** Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers gelten als Change Request. CCA prüft deren Auswirkungen auf Leistung, Termine und Vergütung; verbindlich werden sie erst nach schriftlicher oder per E-Mail erklärter Zustimmung beider Parteien.

**12.2** Leistungen außerhalb des bestätigten Umfangs, zusätzliche Besprechungen, Wiederholungen, Datenaufbereitungen und kundenseitig veranlasste Anpassungen werden nach dem vereinbarten, sonst nach dem üblichen Aufwand von CCA verrechnet.

**12.3** Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, prüft der Auftraggeber die Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung und teilt wesentliche, konkret beschriebene Abweichungen schriftlich mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine begründete Mitteilung oder wird die Leistung produktiv verwendet, gilt sie hinsichtlich erkennbarer Abweichungen als abgenommen.

**12.4** Unwesentliche Abweichungen, die die vereinbarte Nutzung nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Das Recht auf Behebung berechtigt den Auftraggeber nicht, unstrittige Entgeltteile zurückzuhalten.

## **13. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

**13.1** Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Know-how- und sonstigen Rechte an Angeboten, Methoden, Konzepten, Analysen, Berichten, Privatgutachten, Leistungsverzeichnissen, Berechnungen, Vorlagen, Schulungsunterlagen, Präsentationen, Zeichnungen, Dateien und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei CCA bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.

**13.2** Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den ausdrücklich vereinbarten internen Zweck, das bezeichnete Projekt und das bezeichnete Gebäude bzw. den bezeichneten Standort.

**13.3** Eine Übertragung auf andere Gebäude, Standorte, Projekte, Standards oder Unternehmen, eine Veröffentlichung, Verwertung als eigenes Produkt, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe sowie Nutzung für Ausschreibungen oder Schulungen Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CCA.

**13.4** Auch wenn CCA bearbeitbare Originaldateien übergibt, werden dadurch keine weitergehenden Rechte eingeräumt. Der Auftraggeber darf sie für den vereinbarten internen Zweck bearbeiten. Für Änderungen, Aktualisierungen oder Weiterverwendungen durch den Auftraggeber oder Dritte übernimmt CCA keine Verantwortung; der Urheberhinweis darf nicht irreführend verwendet werden.

**13.5** Eine genehmigte Weitergabe hat vollständig, unverändert und unter Hinweis auf Zweck, Stand und Einschränkungen zu erfolgen. Der Auftraggeber hält CCA von Ansprüchen frei, die aus einer nicht genehmigten, verfälschten oder zweckwidrigen Nutzung durch ihn oder ihm zurechenbare Dritte entstehen.

**13.6** Für Software und Drittinhalte gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen. Gesetzlich zwingende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

## **14. Honorar, Preise, Reisekosten und Zahlung**

**14.1** Alle Preise und Honorare verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

**14.2** CCA darf bei größeren oder länger laufenden Projekten angemessene Anzahlungen und dem Projektfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen verlangen. Höhe und Fälligkeit werden projektbezogen im Angebot festgelegt.

**14.3** Soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, werden notwendige Fahrten mit EUR 0,96 pro gefahrenem Kilometer verrechnet. Reisezeit wird nicht gesondert verrechnet. Sonstige Reise-, Nächtigungs-, Material- und Barauslagen werden nur nach Maßgabe des Angebots oder einer vorherigen Vereinbarung verrechnet.

**14.4** Preisänderungen und Anpassungen bei länger laufenden Verträgen erfolgen entweder auf Basis einer individuellen Vereinbarung oder einer automatischen jährlichen Indexierung lt. VPI.

**14.5** Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto und ohne Abzug spesenfrei zu bezahlen. CCA ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln.

**14.6** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Der Auftraggeber ersetzt darüber hinaus angemessene, notwendige Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten.

**14.7** Bei Zahlungsverzug darf CCA nach erfolgloser Nachfristsetzung weitere Leistungen, Zugänge, Support und Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung aussetzen und offene Forderungen sofort fällig stellen. Termine verlängern sich entsprechend; daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

**14.8** Eine Aufrechnung ist nur mit von CCA schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und nur im gesetzlich zwingenden Umfang.

## **15. Unterbleiben, Stornierung und vorzeitige Beendigung von Projekten**

**15.1** Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder beendet CCA das Vertragsverhältnis aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden wichtigen Grund, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen bestehen.

**15.2** Bei vereinbartem Stundenhonorar ist das Honorar für jene Stunden zu leisten, die für das gesamte vereinbarte Werk voraussichtlich erforderlich gewesen wären, abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden mit 30 % des Honorars für die am Beendigungstag noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert, sofern nicht eine Partei nachweist, dass die tatsächliche Ersparnis höher oder niedriger ist.

**15.3** CCA kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere bei wesentlicher Vertragsverletzung, wiederholter Nichtmitwirkung, erheblichem Zahlungsverzug, berechtigten und nicht ausgeräumten Bonitätsbedenken oder unzumutbaren Sicherheits- oder Compliance-Risiken.

**15.4** Bereits erbrachte Leistungen, bestellte Drittleistungen und nicht stornierbare Aufwendungen werden jedenfalls abgerechnet. Die besonderen Stornoregeln für Akademie und Veranstaltungen bleiben unberührt.

## 16. Gewährleistung

**16.1** CCA behebt berechnete und reproduzierbare Mängel ihrer Leistung innerhalb angemessener Frist. Verbesserung oder Nachtrag hat Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsaufhebung, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

**16.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt im unternehmerischen Verkehr sechs Monate ab Übergabe, Bereitstellung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 UGB bei Waren, bleiben unberührt.

**16.3** Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und so konkret zu melden, dass CCA sie nachvollziehen kann. Der Auftraggeber ermöglicht CCA alle zur Prüfung und Verbesserung erforderlichen Zugänge und Mitwirkungshandlungen.

**16.4** Keine Gewährleistung besteht für Abweichungen, die auf unrichtigen Kundendaten, kundenseitigen Änderungen, nicht freigegebenen Eingriffen Dritter, unsachgemäßer Nutzung, Nichtbeachtung von Anweisungen, mangelnder Wartung, fremden Systemen oder gewöhnlicher Abnutzung beruhen.

**16.5** Die gesetzliche Aktualisierungspflicht für digitale Leistungen wird im B2B-Verhältnis ausgeschlossen, soweit nicht im Angebot, in einem Servicevertrag oder aufgrund zwingenden Rechts ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 17. Haftung und Schadenersatz

**17.1** Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet CCA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige nachweislich von CCA verursachte Schäden haftet CCA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

**17.2** Im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall, Reputationsschäden, Ansprüche Dritter sowie Verlust oder Beschädigung von Daten, sofern eine Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung übernommen wurde.

**17.3** CCA haftet nicht für die Umsetzung, Ausführung oder Veränderung von Empfehlungen und Unterlagen durch den Auftraggeber oder Dritte, für Abweichungen von Vorgaben oder für eine Nutzung außerhalb des freigegebenen Zwecks. Dies gilt insbesondere für flächige Anwendungen ohne geeignete Vorprüfung sowie für bearbeitete Originaldateien.

**17.4** Keine Haftung besteht für das Erreichen prognostizierter Einsparungen, Qualitäts-, Hygiene-, Personal-, Nachhaltigkeits-, Werterhaltungs-, Zertifizierungs- oder Digitalisierungsergebnisse, sofern CCA keinen bestimmten Erfolg ausdrücklich garantiert hat.

**17.5** Schadenersatzansprüche sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen drei Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Der Auftraggeber hat das Verschulden von CCA und den ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen.

**17.6** Zwingende Haftungstatbestände, insbesondere für schuldhaft verursachte Personenschäden, Vorsatz, Produkthaftung und sonstige gesetzlich nicht abdingbare Ansprüche, bleiben unberührt.

## 18. Vertraulichkeit, Datenschutz und Referenzen

**18.1** Die Parteien behandeln alle als vertraulich erkennbaren kaufmännischen, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende.

**18.2** Nicht vertraulich sind Informationen, die allgemein bekannt sind, rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, nachweislich unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund zwingenden Rechts bzw. behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

**18.3** CCA verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Datenschutzerklärung. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er CCA Daten, insbesondere Beschäftigten- und Teilnehmerdaten, rechtmäßig zur Verfügung stellt und notwendige Informationen und Zustimmungen erteilt bzw. einholt.

**18.4** Die Verwendung von Name, Logo oder identifizierbaren Projektdetails des Auftraggebers als Referenz bedarf seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. CCA darf anonymisierte Projekterfahrungen, Methoden und statistische Erkenntnisse verwenden, sofern weder der Auftraggeber noch betroffene Personen identifizierbar sind und keine Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.

**18.5** Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen richten sich ergänzend nach Punkt 11.12 und der jeweils erteilten Datenschutzhinweise bzw. Einwilligung.

## 19. Höhere Gewalt

**19.1** Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Energie- oder Netzausfälle, Ausfall von Transportmitteln, nicht von CCA verschuldete Lieferengpässe, Cybervorfälle bei Dritten und dauerhafte Nichtverfügbarkeit wesentlicher Vorleistungen, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang der Behinderung von der Leistungspflicht.

**19.2** Die betroffene Partei informiert die andere Partei ohne schuldhaftes Zögern. Termine verlängern sich angemessen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate und ist ein Festhalten unzumutbar, kann jede Partei den noch nicht erbrachten Teil beenden; bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Kosten sind zu vergüten.

## 20. Vertragsdauer und laufende Leistungen

**20.1** Projektverträge enden mit vollständiger Leistungserbringung und Abrechnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**20.2** Laufzeit, Mindestvertragsdauer, Verlängerung und ordentliche Kündigung wiederkehrender Leistungen, Softwarelizenzen, Support-, Sicherheitsfachkraft- und Mietverträge ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

**20.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Vertragsende sind vertrauliche Unterlagen und Zugänge nach Maßgabe des Vertrags zurückzugeben oder zu löschen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen.

## 21. Kommunikation und Erklärungen

**21.1** Rechtserhebliche Mitteilungen an CCA sind an Clean Consulting AUSTRIA GmbH, Untere Messestraße 1, 6850 Dornbirn, oder per E-Mail an smart-vision@cleanconsulting.at zu richten.

**21.2** Der Auftraggeber teilt Änderungen seiner Firma, Anschrift, Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse und vertretungsbefugten Ansprechpartner unverzüglich mit. Bis dahin gelten Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse als ordnungsgemäß zugegangen, soweit gesetzlich zulässig.

**21.3** CCA darf Vertragsunterlagen, Berichte, Rechnungen, Mahnungen und sonstige Erklärungen elektronisch übermitteln. Für Kündigungen und wesentliche Vertragsänderungen ist zumindest eine Erklärung in Schriftform oder per E-Mail erforderlich, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt.

## 22. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

**22.1** Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

**22.2** Erfüllungsort ist Dornbirn, sofern im Einzelvertrag kein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart wird.

**22.3** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von CCA vereinbart.

**22.4** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung; die Parteien werden, soweit zulässig, eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

**22.5** Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts bedeutet keinen Verzicht auf dieses Recht.